FINANZORDNUNG
DER SCHÜTZENGILDE PRENDEN-LANKE 1993 E.V.

	Diese Finanzordnung regelt die finanzielle Durchführung der Vereinsaufgaben, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder. Sie stellt die satzungskonforme, wirtschaftliche Führung des Vereins sicher. Gültig in Verbindung mit der Vereinssatzung vom 15.03.2014 gemäß Vorstandsbeschluss nach § 10 Ziffer 2.
1	**Zahlungsverkehr und Kontoführung (Zu Satzung § 10 Ziffer 1)**
	Kontoführung: Das Bankkonto des Vereins wird im Online-Verfahren geführt. Die administrative und technische Kontoführung ist alleinige Aufgabe der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters.
	Online-Banking: In Ausnutzung der Öffnungsklausel aus § 10 Ziffer 1 der Satzung ist die Schatzmeisterin / der Schatzmeister berechtigt, Bankgeschäfte im Online-Verfahren nach außen autark auszuführen.
	Internes Vier-Augen-Prinzip: Zur Absicherung des Vereinsvermögens und des Vorstandes ist jede Auszahlungsbuchung vorab von einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (Vorsitzender, 2. Vorsitzender oder 3. Vorsitzender) sachlich zu prüfen und freizugeben. Die Freigabe hat zwingend in handschriftlich unterzeichneter Schriftform auf dem jeweiligen Buchungsbeleg oder Auszahlungsbeleg zu erfolgen und ist lückenlos zu den Buchungsunterlagen zu nehmen. Freigaben per E-Mail, Messenger oder in sonstiger digitaler Textform sind unzulässig.
2	**Gebühren und Mitgliedsbeiträge (Zu Satzung § 5 Ziffer 4 und § 8 Ziffer 1.6)**
	Inklusivleistungen: Im regulären sowie ermäßigten Vereinsmitgliedsbeitrag sind die Startgelder für die regulären internen Vereinsschießen einschließlich der Vereinsmeisterschaften bereits vollumfänglich enthalten. Ausgenommen hiervon sind Sonderschießen (z. B. Königs-, Pokal- oder Traditionsschießen), Sonderdisziplinen, Langwaffendisziplinen über 100 Meter sowie Schießen auf externen Schießstätten. Für diese Veranstaltungen behält sich der Verein die Erhebung gesonderter Startgelder, Gebühren oder Kostenbeiträge gemäß Abschnitt 4 vor.
	Zahlungsfrist und -weise: Gemäß § 5 Ziffer 4 der Satzung sind die Mitgliedsbeiträge Jahresbeiträge und im Voraus spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres auf das Vereinskonto einzuzahlen. Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge soll im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens erfolgen. Der Vorstand regelt den genauen Zeitpunkt der Einführung sowie die organisatorische Durchführung des Lastschrifteinzugs. Liegt dem Verein kein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vor oder ist der Einzug technisch noch nicht eingerichtet, sind die Beiträge vom Mitglied selbstständig und fristgerecht bis zum oben genannten Stichtag auf das Vereinskonto zu überweisen.
	Erstattungen und Überzahlungen: Bei einem unterjährigen Austritt oder Ausschluss erfolgt keine anteilige Rückerstattung geleisteter Beiträge. Zu viel gezahlte Beträge oder irrtümliche Überweisungen werden zur Vermeidung von Bankgebühren nicht zurückerstattet, sondern als Spende vom Verein einbehalten. Eine Zuwendungsbestätigung wird auf Anfrage ausgestellt.

	Verbandsbeiträge und Umlagen des BDS: Mitglieder, die über den Verein beim Bund Deutscher Sportschützen (BDS) registriert sind, haben den jährlichen BDS-Mitgliedsbeitrag sowie eventuelle Verbandsumlagen zwingend zusätzlich und zeitgleich mit dem Vereinsmitgliedsbeitrag auf das Vereinskonto einzuzahlen. Diese externen Verbandsgebühren sind ausdrücklich nicht durch den regulären Vereinsmitgliedsbeitrag abgedeckt. Die Höhe wird vom BDS festgelegt (bzw. gemäß Beschluss in Höhe von derzeit 29,00 EUR pro Jahr erhoben). Zukünftige Erhöhungen oder Anpassungen dieser externen Gebühren und Umlagen durch den Verband werden eins zu eins an das Mitglied weitergegeben und in Rechnung gestellt; sie bedürfen keiner Änderung dieser Finanzordnung.		
	Beitragsart / Gebühr	**Betrag**	**Turnus / Fälligkeit**
	Aufnahmegebühr (einmalig)	200,00 €	Einmalig bei Eintritt
	Aufnahmegebühr für Familienangehörige ersten Grades von Mitgliedern	100,00 €	Einmalig bei Eintritt
	Regulärer Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag)	200,00 €	Jährlich im Voraus (bis 31.12.)
	Ermäßigter Beitrag (Schüler/Studenten bis 21 J., bei Vorlage eines gültigen Schüler- oder Studentenausweises)	50,00 €	Jährlich im Voraus (bis 31.12.)
3	**Fälligkeit bei Neuaufnahme (Zu Satzung § 4 Ziffer 3 und § 5 Ziffer 4)**		
	Zahlungsziel: Über die Aufnahme eines Mitgliedes zur Probe entscheidet der Vorstand per Beschluss. Nach dieser Entscheidung wird der Aufnahmewillige vom Vorstand schriftlich benachrichtigt. Die Aufnahmegebühr und – hier abweichend von § 5 Ziffer 4 der Satzung – auch der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr sind innerhalb von 14 Tagen nach Absenden dieses Vorstandsschreibens auf das Vereinskonto zu entrichten.		
	Probezeit: Erst wenn der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat, alle Antragsunterlagen vollständig vorliegen und alle geforderten Beträge vollständig auf dem Vereinskonto eingegangen sind, beginnt die satzungsgemäße 12-monatige Probezeit des Mitglieds.		
4	**Nutzungsgebühren, Gastschützen und Vereinswaffen (Zu Satzung § 5 Ziffer 1)**		
	Vereinsmitglieder: Für ordentliche Mitglieder erhebt der Verein für die Teilnahme an den regulären Vereinsschießen auf der genutzten Schießanlage in Werneuchen keine Standnutzungsgebühren für Kurzwaffendisziplinen sowie Langwaffendisziplinen auf Distanzen bis zu 100 Metern.		
	Regelung für Kreismeisterschaften (DSB) und Sonderschießen: Bei der Teilnahme an den offiziellen Kreismeisterschaften des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB) wird der erste Start (Startgebühr) vollumfänglich vom Verein bezahlt. Die Gebühren für alle weiteren Starts im DSB, für überregionale Meisterschaften (z. B. Landes- oder Deutsche Meisterschaften) sowie für Meisterschaften anderer Verbände (z. B. BDS) trägt das Mitglied selbst, sofern der Vorstand im Einzelfall keine abweichende Unterstützung beschließt. Für Sonderschießen (wie Königsschießen, Pokalschießen etc.) behält sich der Verein die Erhebung angemessener Startgelder vor, deren Höhe vom Vorstand per Beschluss festgelegt wird.		
	Schießen auf externen Schießstätten und auf Distanzen über 100 Meter (Long Range): Diese Veranstaltungen sind nicht durch den Mitgliedsbeitrag abgedeckt. Die Kosten, die dem Verein für den jeweiligen Termin tatsächlich entstehen, tragen die Mitglieder, die an dem Termin teilgenommen haben, zu gleichen Teilen als Kostenbeitrag. Eine Absage ist jederzeit möglich; wer nicht teilnimmt, trägt keinen Anteil. Der Vorstand teilt den voraussichtlichen Betrag mit der Einladung mit und rechnet nach dem Termin ab; Zeitpunkt und Zahlungsweg bestimmt er mit der		

	Einladung. Munition und eigene Ausrüstung trägt jeder Teilnehmer selbst. Die Teilnahme ist Mitgliedern vorbehalten; Gastschützen sind ausgeschlossen. Teilnahmevoraussetzungen und die Vergabe der Plätze regelt der Vorstand. Ein Anspruch auf Teilnahme an einem bestimmten Termin besteht nicht.
	Gastschützen: Nicht-Mitglieder zahlen für die Nutzung der Schießstätte ein Startgeld. Die Höhe wird vom Vorstand festgelegt und beträgt derzeit 5,00 EUR pro Nutzungstag.
	Leihwaffen: Die Ausleihe vereinseigener Waffen ist für Mitglieder während des offiziellen Vereinsschießens kostenlos. Mitglieder, die länger als 2 Jahre im Verein sind und keine eigene WBK besitzen, zahlen für den Reinigungs- und Verwaltungsaufwand einen Unkostenbeitrag von 5,00 EUR pro Nutzungstag.
	Munition und Scheiben: Schießscheiben werden für das Vereinsschießen kostenlos abgegeben. Für die Vereinswaffen hält der Verein passende Munition sowie Schießscheiben bereit. Die Preise für Munition (Selbstkostenumlage) werden vom Vorstand festgelegt und per Aushang bekanntgegeben. Das Mitglied kann Munition nur in der für das Schießen mit der Vereinswaffe erforderlichen Menge erwerben. Der Erwerb von Munition ist ausschließlich zum unmittelbaren Verbrauch während des Schießens auf dem Stand zulässig (§ 12 WaffG).
5	**Haushaltsplanung und Revision (Zu Satzung § 8 Ziffer 1.7 und § 14)**
	Haushaltsplan: Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf. Dieser geht den Mitgliedern als Entwurf mit der Einladung zur Hauptversammlung zu. Bis zur Genehmigung gilt die vorläufige Haushaltsführung.
	Kassenprüfung: Die Revisionskommission prüft die Kasse und Belege mindestens einmal jährlich auf Richtigkeit und erstattet Bericht.
6	**Vereinskleidung / Eigenverkauf (Zu Satzung § 5 Ziffer 3)**
	Zur Förderung des einheitlichen und geschlossenen Auftretens des Vereins bietet der Verein Bekleidung im Eigenverkauf an. Die Preise werden vom Vorstand auf Basis der Einkaufskonditionen festgesetzt. Bei Preisänderungen durch Lieferanten ist der Vorstand berechtigt, die Abgabepreise ohne Ordnungsänderung anzupassen.
7	**Inkrafttreten**
	Diese Finanzordnung wurde vom Vorstand am 21.11.2026 auf Basis von § 10 Ziffer 2 der Satzung beschlossen und ersetzt alle vorherigen Finanzordnungen. Sie tritt am Tage nach der Beschlussfassung intern in Kraft.

Werneuchen, den 21.11.2026

gez. Jürgen Faust
Vorsitzender

gez. Oliver Kasterke
Schatzmeister/in